

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

**Antrag der Diemelwind Marsberg GbR, v. d. Steffen Lackmann
auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG für die Änderung der
Nabenhöhe der WEA 1 von 199 m auf 175 m**

im Stadtgebiet Marsberg

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Diemelwind Marsberg GbR v. d. Steffen Lackmann, Vattmannstraße 3, 33100 Paderborn auf ihren Antrag vom 25.06.2025 die Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG für die Änderung der Nabenhöhe der WEA 1 von 199 m auf 175 m in der Gemarkung Niedermarsberg, Flur 5, Flurstücke 87, 88, Flur 6, Flurstücke 73, 176, 74 am 11.11.2025 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Änderungsgenehmigung für die Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
WEA 1	Vestas V172-7.2	8194875.1	7.200	175	172	261	Niedermarsberg	5 6	87 und 88 73, 74 und 176

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes und zum Baurecht.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **28.11.2025** bis zum **11.12.2025** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 27.11.2025

Hochsauerlandkreis

Der Landrat

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 42.40379-2025-04

Im Auftrag

gez. Kraft